

Die über die Brandentschädigungs-Beiträge und Zahlungen, durch seitherige noch nicht vollendete Expedition der Landes-Brand-Kataster in allen unirten fürstlichen Gebieten, verhinderte Rechnungs-Ablage, wird bei der künftigen Ausschreibung bewirkt werden.

Bemerk. Die zu Buldern am 3. August ej. a. geschehene Kanzelverkündigung der obigen Ausschreibung ist in dorso des hier benutzten Abdruckes bescheiniget.

16. Paris den 12. Juli 1806. (Y. g. Extract aus der Rheinbunds-Acte.)

Art. 24. Se. Durchlaucht der Herzog von Ahrenberg wird alle Souveränitäts-Rechte ausüben über die Grafschaft Dülmen.

Genehmigt durch das Kaiserl. Decret im Pallast zu St. Cloud am 19. Julius des Jahres 1806.

N a p o l e o n .

Der Minister der auswärtigen Verhältnisse, Karl Moriz Talleyrand, Fürst von Benevent.	Auf Befehl des Kaisers: Der Minister Staatssecretair, H. B. Maret.
---	--

17. Dülmen den 13. August 1806. (W. b. Landes-Bestiznahme.)

Herzogl. Arenbergischer Spezial-Commissar.

„Demnach Seine hochfürstliche Durchlaucht der regierende Herr Herzog von Arenberg, Recklinghausen und Meppen, durch die unter allerhöchster Protektion Se. Maj. des Kaisers von Frankreich, Königs von Italien, und mit Höchstihrem Beitritt am 12. des vorigen Monats zu Paris geschlossene Convention, die vollen Souveränitätsrechte über das ehemalige Amt Dülmen für Sich und Ihre Nachkommen erhalten, und, um solche ihrem ganzen Umfang nach in Höchstdero Namen in Besitz zu nehmen, den Unterzeichneten eigends gnädigst hiehin abgeordnet haben; so wird dieses den sämtlichen Bewohnern des Landes Dülmen, mit dem Zufaze hierdurch bekannt gemacht, wie Höchst-

„gebachte Se. hochfürstliche Durchlaucht befohlen haben, und wollen, daß von nun an die Souveränitätsrechte, im ebengedachten Lande Dülmen in höchstihrem Namen, ausgeübt und verwaltet werden sollen.“

„Aus besonderm höchsten Auftrag wird zugleich die Versicherung hinzugefügt, daß Se. hochfürstl. Durchlaucht sich aufs Angelegentlichste landesväterlich bestreben werden, das Glück Ihrer neuen Unterthanen in allen Wegen zu befördern; Höchstieselbe versehen sich, aber dagegen zu diesen mildest, daß sie Höchstihnen, als ihrem neuen Souverain eben die Treue und Anhänglichkeit gehorsamst widmen werden, mit welcher sie ihrem bisherigen Regenten zugethan waren.“

„Gegenwärtiges Patent soll von allen Kanzeln des Landes Dülmen verkündiget, und überall, wo es hergebracht ist und erforderlich sein mag, angeheftet werden.“

Bemerk. Die zu Buldern am 17. ej. m. geschehene Kanzelverkündigung des obigen Patentes, ist in dorso des hier benutzten Abdruckes bescheiniget.

18. Recklinghausen den 29. November 1806. (Y. b. Einführung des Churföllnischen Landrechts im Amte Dülmen.)

Herzoglicher Statthalter in Recklinghausen,  
Dülmen und Meppen.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Demnach wir die allgemeine Wohlfahrt Unserer sämtlichen Unterthanen zum Ziel Unserer vorzüglichern Bemühungen setzen, und als einen Hauptgegenstand zur dauerhaften Begründung jener Wohlfahrt die möglichste Einförmigkeit in der Staatsverwaltung, durch eine zweckmäßige Gesetzgebung betrachten: So fanden Wir es dem gegenwärtigen Zustande des, durch den rheinischen Bundes-Vertrag, Uns mit voller Souveränität zugetheilten Amtes Dülmen angemessen, dasselbe, in Vereinigung mit Unserer hiesigen Landschaft, einer und der nemlichen landesherrlichen Verwaltung unterzuordnen.

So wie Wir daher Unserer herzoglichen Landesregierung zu Recklinghausen Unsere gnädigste Willensmeinung zu erkennen gegeben haben, daß für die Zukunft ihr Wir-